

Hinweise

Bebauungsplan Nr. 1130 – Wanheimerort – „Didier-Werke“

- 1) Dieser Bebauungsplan bestimmt gemäß § 30 Abs. 3 Baugesetzbuch (BauGB) die Zulässigkeit von Vorhaben nur so weit, wie er Festsetzungen enthält. Im Übrigen richtet sich die Zulässigkeit von Vorhaben nach § 34 Baugesetzbuch (BauGB).
- 2) Sollten bei Erdbewegungen archäologische Bodenfunde (Keramik, Glas, Metallgegenstände, Knochen etc.) und -befunde (Verfärbungen des Bodens, Mauern etc.) oder Zeugnisse tierischen und pflanzlichen Lebens aus erdgeschichtlicher Zeit auftreten, sind diese Entdeckungen gemäß § 15 Denkmalschutzgesetz NW (DSchG NW) unverzüglich der Unteren Denkmalbehörde (Stadt Duisburg, 61-4 Amt für Stadtentwicklung, Planung und Denkmalschutz, Tel.:0203-283-2422 bzw.- 4276, Fax: 0203-283-4318) oder dem Rheinischen Amt für Denkmalpflege, Außenstelle Xanten, Gelderner Straße 3, 46506 Xanten, Tel.: 02801-776290 mitzuteilen.
- 3) Werden bei Erdarbeiten außergewöhnliche Verfärbungen festgestellt oder werden verdächtige Gegenstände beobachtet, sind die Arbeiten sofort einzustellen und die Stadt Duisburg und/ oder die Bezirksregierung Düsseldorf – Staatlicher Kampfmittelräumdienst zu verständigen.
- 4) Es kann nicht ausgeschlossen werden, dass Verunreinigungen des Bodens vorhanden sind, die aufgrund ihrer Fremdbestandteile als Bodenbelastung einzustufen sind. Sollten sich bei Tiefbauarbeiten oder im Rahmen sonstiger Vorgänge Hinweise auf Bodenverunreinigung ergeben, so ist die Stadt Duisburg, Untere Bodenschutzbehörde, Friedrich- Wilhelm-Straße 96, 47051 Duisburg, entsprechend den gesetzlichen Verpflichtungen gemäß § 2 Landesbodenschutzgesetz (LbodSchG) unverzüglich zu informieren.
- 5) Für den Schutz des Baumbestandes im Geltungsbereich des Bebauungsplanes gilt die Satzung des Baumbestandes in der Stadt Duisburg vom 06. August 2001 in der jeweils geltenden Fassung.
- 6) Durch diesen Bebauungsplan werden bei seinem Inkrafttreten die Bebauungspläne
 - Nr. 171 vom 07. Mai 1962
 - Nr. 293 vom 21. Juli 1958
 - Nr. 430 vom 10. Februar 1963und die Fluchtlinienpläne
 - F 139 vom 27. Oktober 1922
 - F 157 vom 16. Juni 1926

teilweise ersetzt.